



An den  
Obmann des KGV Falkenweg  
KGV Falkenweg 42  
4482 Ennsdorf

Kennzeichen	Bearbeiter/in	07223/820 12 Durchwahl	Datum
67/21	Frau Schöllhammer	27	2. Februar 2021

Betrifft  
Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960

### VERORDNUNG

Der Bürgermeister als die gemäß § 94 d Zif. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 zuständige Behörde verfügt gemäß § 43 Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 6/2017, zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von 4482 Ennsdorf, Falkenweg, Gst. Nr. 543 und teilweise Gst. Nr. 567 (lt. beiliegendem Plan), nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

- 1) Totalsperre (lt. Plan)  
Die Totalsperre gilt ausschließlich für das Gst. 543 lt. Plan. Eine halbseitige Sperre gilt für das Gst. Nr. 567 lt. Plan.
- 2) Wartepflicht bei Gegenverkehr (Gst. 567)  
Unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die gesperrte Fahrtrichtung.
- 3) Geschwindigkeitsbeschränkung (Gst. 567)  
Auf 30 km/h von 40 m vor bis 40 m nach dem Behinderungsbereich.
- 4) Halten und Parken verboten (Gst. 567)  
mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ 25 m vor bis nach dem Behinderungsbereich.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister

Daniel Lachmayr

Gemeinde Ennsdorf  
Bezirk Amstetten, Niederösterreich  
Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf

